

- auf der Grundlage der Hinweise der Gewerkschaft in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung den Betriebskollektivvertrag auszuarbeiten und abzuschließen, seine Erfüllung zu kontrollieren und regelmäßig darüber vor der Belegschaft zu berichten;
- die Bevölkerung und die ehrenamtlichen Kräfte, insbesondere die HO-Beiräte, in die Leitung des Betriebes einzubeziehen.

## §4

**Beziehungen zu anderen Organen**

(1) Der Betrieb entwickelt seine Beziehungen zu anderen Organen, Betrieben und Organisationen auf der Grundlage dieses Statuts, seiner Planaufgaben, der gesetzlichen Bestimmungen, der Weisungen des Ministers für Handel und Versorgung und des Bezirksdirektors der Bezirksdirektion.

(2) Der Betrieb entwickelt die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere mit Handelsbetrieben seines Versorgungsbereiches und mit Betrieben der Konsumgüterindustrie, des Handwerks und der Landwirtschaft.

## §5

**Leitung des Betriebes**

(1) Der Betrieb wird durch den Direktor geleitet. Dieser ist für die Lösung der Versorgungsaufgaben des Betriebes auf der Grundlage des Planes und für die politisch-ideologische und wirtschaftlich-organisatorische Tätigkeit des Betriebes sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger verbindlicher Regelungen verantwortlich. Der Direktor ist gegenüber dem Bezirksdirektor der Bezirksdirektion rechenschaftspflichtig. Er hat außerdem über die Erfüllung der dem Betrieb vom zuständigen Rat des Kreises erteilten Versorgungsaufgaben gegenüber dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Handel und Versorgung Rechenschaft abzulegen.

(2) Der Direktor gewährleistet eine enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen. Er sorgt für die Verallgemeinerung der besten Handels- und Produktionsmethoden durch den sozialistischen Wettbewerb, den Erfahrungsaustausch und durch Leistungsvergleiche innerhalb des Betriebes.

(3) Der Direktor sichert die Anleitung und Kontrolle aller Aufgabenbereiche der Handels- und Produktionseinrichtungen des Betriebes. Alle leitenden Mitarbeiter sind für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich und gegenüber dem übergeordneten Leiter rechenschaftspflichtig.

## 56

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und in dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten. Sie sind zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und andere Personen den Betrieb vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor schriftlich erteilt, und zwar in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen für den Betrieb und Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes erfolgen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

## §7

**Berufung und Abberufung**

Der Direktor und sein Stellvertreter werden vom Bezirksdirektor der Bezirksdirektion berufen und abberufen. Vor der Berufung und Abberufung ist der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Handel und Versorgung zu hören.

## §8

**Struktur und Arbeitsablauf**

(1) Die Struktur und der Stellenplan des Betriebes werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

(2) Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Betriebes ist durch den Direktor eine Arbeitsordnung in Kraft zu setzen. Die Aufgabenverteilung regelt sich nach dem vom Direktor zu erlassenden Funktionsplan.

## 59

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. Juni 1957 über das Statut der HO-Kreisbetriebe (GBl. II S. 217) außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1966

Der Minister  
für Handel und Versorgung

**Sieber**